

Bekanntmachung

über die Auslegung von Plänen im Planfeststellungsverfahren für den verkehrsgerechten Ausbau der Alten Lübecker Chaussee (K 11) zwischen Barkauer Kreuz und Stormarnstraße im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnbrücken der Strecken 1022 und 1031 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel

hier: Auslegung der Planunterlagen

I.

1. Gesetzliche Grundlagen, Antragsteller und Zweck der Planfeststellung:

Die Vorhabenträgerin, die Landeshauptstadt Kiel, hat für das oben genannte Vorhaben mit Schreiben vom 23.12.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 40 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend als StrWG bezeichnet) in Verbindung mit den §§ 140 ff. des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (nachfolgend als LVwG a.F. bezeichnet, vergleiche § 337a Satz 1 LVwG in seiner aktuellen Fassung) beantragt.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Trägern öffentlicher Belange sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

2. Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- Um- und Ausbau der Alten Lübecker Chaussee (K11) auf einer Länge von zirka 325,110 Metern zwischen Stormarnstraße und Rondeel
- Absenkung von 210 Metern der Straße um bis zirka 35 Zentimetern im Bereich der neuen Eisenbahnbrücken
- Ausbau der Fahrbahnen, der Anlagen der Geh- und Radwege, Grünstreifen, Bushaltestellen und des Kanalbaues zwischen dem Barkauer Kreuz bis zum Rondeel

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel.

II.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr** - als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit

**vom 30.01.2025 (Donnerstag) bis
einschließlich 28.02.2025 (Freitag)**

im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel

4. Geschoss auf dem Flur im Bereich des Zimmers 462 b (Plankammer)
Fleethörn 9
24103 Kiel

Die Unterlagen sind im Auslegungszeitraum von Montag bis Freitag bei geöffnetem Rathaus frei zugänglich.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn zusätzlich digital im Internet über folgenden Link <https://planfeststellung.bob-sh.de> (dort unter „Straße – Tieferlegung der Alten Lübecker Chaussee (K 11)“ zu finden) oder unter dem Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/tieferlegung-der-alten-luebecker-chaussee-k-11> eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Absatz 1 Satz 4 LVwG a.F.).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

2. Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis einschließlich

14.03.2025 (Freitag)

schriftlich (zum Aktenzeichen APV 316-552-87/2024) oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den Plan erheben beim

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

sowie beim

- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, Pressereferat, Fleethörn 9, 24103 Kiel.

Eine Übersendung von Einwendungen ist ebenfalls über BOB.SH möglich. Hierfür ist ein Identitätsnachweis erforderlich.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich.

Die **Einwendung** gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Absatz 4 Satz 3 LVwG a.F.).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG a.F.

Die oben genannte Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG a.F.).

Der Ausschluss von Äußerungen, sonstiger Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, eine gemeinsame Vertretung zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80a Absatz 1 Satz 1 LVwG a.F.), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit

Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls bleiben diese Einwendungen unberücksichtigt.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 40 Nummer 1 StrWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben einer beteiligten Person im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr. Sie ist identisch mit der Anhörungsbehörde. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch die amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 6 Satz 2 LUVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden

nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 31 StrWG und die Veränderungssperre nach § 42 Absatz 1 StrWG in Kraft.
9. Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden.

Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html.

Kiel, den 23.01.2024

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez. Ohl